

## II. Gebühren-Tarif für Telegramme.

1) Innerhalb Deutschlands ist, außer der Grundtaxe von 20 Pf. für jedes Telegramm, eine Worttaxe zu erheben. Die letztere beträgt:

nach außerhalb des Aufgabortes gelegenen Telegraphen-Anstalten . . . . .	Mk.	0,05
innerhalb des Stadtbezirks . . . . .	"	0,02

2) Für Telegramme nach Frankreich beträgt die Worttaxe Mk. 0,16. Für solche nach Luxemburg wird eine Grundtaxe von Mk. 0,20, nach den übrigen der nachgenannten Staaten eine solche von Mk. 0,40 erhoben. Die Worttaxe beträgt:

nach Luxemburg . . . . .	Mk.	0,05
" Belgien, Dänemark, Niederland, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz . . . . .	"	0,10
" Großbritannien und Irland, Helgoland, Norwegen und Schweden . . . . .	"	0,20
" dem europäischen Rußland . . . . .	"	0,25

3) Für Telegramme nach den nachgenannten Ländern zc. sind bei Berechnung der Gebühren der wirklichen Wortzahl des Telegramms 5 Worte zuzuzählen. Die Wortgebühr beträgt nach den billigsten Sätzen für die betriebsfähigen Wege:

nach Bosnien-Herzegowina, Italien, Montenegro, Rumänien und Serbien . . . . .	Mk.	0,15
" Bulgarien, Portugal und Spanien . . . . .	"	0,20
" Gibraltar . . . . .	"	0,35
" Griechenland (Festland und Insel Corfu), Malta, dem kaukasischen Rußland, der europäischen Türkei (Festland) . . . . .	"	0,40
" den griechischen Inseln (ausschließlich Corfu) . . . . .	Mk.	0,45—0,55
" der asiatischen Türkei (Festland):		
a. nach den Hafenplätzen . . . . .	Mk.	0,55
b. " " Anstalten im Innern . . . . .	"	0,75
c. " " türkischen Inseln . . . . .	Mk.	0,65—0,75.

4) Die Worttaxe nach nachbezeichneten Ländern zc. beträgt nach den billigsten Sätzen für die betriebsfähigen Wege:

nach Aegypten:		nach Birma . . . . .	Mk.	5,00		
nach Alexandrien . . . . .	Mk.	1,45	"	am Isthmus von Panama	Mk.	9,80—10,65
I. Zone . . . . .	"	1,65	"	Japan (via Amur) . . . . .	Mk.	9,15
II. " . . . . .	"	1,85	"	Java und Sumatra . . . . .	"	6,80
" Afrika (Ost- und Süd-) . . . . .	Mk.	7,70—9,20	"	Madeira . . . . .	"	1,60
" Algerien und Tunis . . . . .	Mk.	0,28	"	Malacca . . . . .	"	6,15
" Amerika:			"	Mexico . . . . .	Mk.	1,75—3,65
New-Foundland . . . . .	"	0,90	"	Penang . . . . .	Mk.	5,55
New-York (Stadt) . . . . .	"	0,90	"	Persien . . . . .	"	1,30
(Die Gebührensätze nach den übrigen Stationen der Vereinigten Staaten schwanken zwischen Mk. 0,90 und Mk. 2,45.)			"	dem persischen Golf:		
" Arabien . . . . .	Mk.	3,70	nach Bushire . . . . .	"	2,75	
" der Argentinischen Republik . . . . .	"	14,60	" den übrigen Aemtern . . . . .	"	4,10	
" Australien . . . . . von Mk. 10,60—12,00			"	Peru . . . . .	Mk.	4,30—8,45
" Brasilien . . . . .	8,95—15,90		"	den Philippinen-Inseln . . . . .	Mk.	10,05
" den Kap-Verdischen Inseln . . . . .	Mk.	4,00	"	dem asiatischen Rußland:		
" Chili . . . . .	Mk.	9,95—12,80	I. Region . . . . .	"	1,45	
" China (via Amur) . . . . .	Mk.	8,20	II. " . . . . .	"	2,35	
" Cochinchina . . . . .	"	7,20	"	Singapore . . . . .	"	6,40
" British-Guyana . . . . .	Mk.	15,25—15,30	"	Uruguay . . . . .	"	18,05
" Indien:			"	Westindien . . . . .	Mk.	3,00—13,45
westlich Chittagong, ausschließlich Ceylon, ferner nach Afghanistan, Balutschistan . . . . .	Mk.	4,60				
östlich Chittagong und Ceylon . . . . .	"	4,80				

Ergiebt sich bei Berechnung der Gebühren ein nicht durch 5 theilbarer Pfennigbetrag, so ist derselbe bis zu einem solchen zu erhöhen.